

KNY-20-01007

Die Haftung
aus unmöglichen Verträgen
〈§§ 306–309 BGB〉.

AUSZUG
aus der
INAUGURAL-DISSERTATION

zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät
der

Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Franz Kömhoff

Gerichtsreferendar a. D. aus Lüdenscheid i. W.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André



KNY-20-
01007

I. EINLEITUNG:

Die Bedeutung der Nichtigkeit der auf eine unmögliche Leistung gerichteten Verträge für das praktische Leben.

II. HAUPTTEIL:

Die Haftung aus unmöglichen Verträgen.

- A. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- B. Voraussetzungen für die Haftung.
 1. Abschluß eines auf eine ursprünglich unmögliche Leistung gerichteten Vertrages.
 - a) Der Begriff der Unmöglichkeit.
 - α) Die logische Unmöglichkeit.
 - β) Die überobligationsmäßige Schwierigkeit.
 1. 1.) Die Kraftanstrengungstheorie.
 2. 2.) Die individualisierende Richtung.
 - b) Die Gleichstellung der rechtlichen Unmöglichkeit und des gegen ein gesetzliches Verbot verstößenden Vertrages.
 - c) Ursprünglichkeit der Unmöglichkeit.
 - α) Die herrschende Ansicht.
 - β) Die Krückmann'sche Ansicht.
 - d) Die Unmöglichkeit bei bedingten und betagten Verträgen.
 - e) Die Bedeutung der teilweisen Unmöglichkeit.
 2. Das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für den Abschluß eines gültigen Vertrages.
 - a) Geschäftsfähigkeit der Parteien.
 - b) Vertragsabschluß.
 - α) Uebereinstimmung der Antrags- und Annahmeerklärung.
 - β) Wahrung der Form.
 3. Verschulden des schadenersatzpflichtigen Teiles.
 - α) Der für die Haftung erforderliche Grad des Verschuldens.
 - β) Die Haftung bei Arglist.
 4. Schuldlosigkeit des Schadenersatz begehrenden Teiles.

C. Der Rechtsgrund der Haftung.

1. Im gemeinen Recht.
2. Nach dem Recht des BGB.
 - a) Rechtsgeschäftliche Haftung.
 - α) Vertragliche Haftung.
 1. 1.) Die Ansicht von O. Fischer.
 2. 2.) Die Ansicht von A. Fischer.
 3. 3.) Die Ansicht von Krückmann.
 - β) Haftung aus einseitigem Rechtsgeschäft.
 - b) Haftung aus unerlaubter Handlung.
 - c) Haftung aus einem Garantievertrage.
 - d) Schutz des guten Glaubens.
 - e) Die Ansicht von Brock.
 - f) Cewährshaftung.
 - α) Die Ansicht von Kohler.
 - β) Die Ansicht von Manigh.
 - g) Gesetzliche Haftung (culpa in contrahendo).

D. Der Umfang der Schadensersatzpflicht.

1. Der Begriff des Vertrauensschadens.
2. Die Haftung nach § 307 BGB. unterliegt der Regel des § 249 BGB.
3. Die Haftung, soweit es sich um den nach Vertragsschluß entstandenen Schaden handelt.
4. Die Haftung für den durch den Vertragsabschluß entstandenen und den vorvertraglichen Schaden.

Es spricht für das Bestehen der Haftung :

- a) Die Geschichte.
 - b) Der Rechtsgrund.
 - c) Die Billigkeit.
 - d) Die Analogie.
5. Der Kausalzusammenhang.

E. Die aus dem Rechtsgrund der Haftung sich ergebenden Folgen :

1. Für die Haftung des nicht voll Geschäftsfähigen,
2. für die Haftung des Vermögens der Ehefrau,
3. für die Haftung der Bürgen und Pfänder,
4. für die Verjährung des Ersatzanspruches,
5. für die Gehülfehaftung.

